



GEMEINDE  
4451 WINTERSINGEN

**BAUGESUCH FÜR FAHRNISBAUTEN**

**§ 92 RBV Kleines Baubewilligungsverfahren**

**Adressen**

Gesuchsteller/in	Name	Tel. P.	
	Vorname	Tel. G.	
	Strasse/Nr.	Mobile	
	PLZ/Ort		
	E-Mail		
Grundeigentümer/in	Name	Tel. P.	
	Vorname	Tel. G.	
	Strasse/Nr.	Mobile	
	PLZ/Ort		
	E-Mail		
Rechnungstellung an	Name		
	Adresse		

**Projektdaten**

Art der Fahrnisbaute	Bezeichnung		
	Länge	Breite	
	Höhe	Fläche	
	Material/Farbe	Zweck	
Standort Fahrnisbaute	Strasse/Nr.		
	Parzelle(n)	Zone	
Zeitraum			

**Unterschriften Gesuchsteller/in und Grundeigentümer/in**

Gesuchsteller/in	Unterschrift	Grundeigentümer/in	Unterschrift
Ort, Datum		Ort, Datum	



GEMEINDE  
4451 WINTERSINGEN

### Unterschriften Grundeigentümer/innen der benachbarten Grundstücke<sup>1</sup>

Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	
Name / Adresse	Unterschrift	Name / Adresse	Unterschrift
Parzelle:		Parzelle:	
Ort, Datum		Ort, Datum	

### Unterlagen

Erforderl. Unterlagen <sup>2</sup>	<input checked="" type="checkbox"/> Situationsplan M 1:500 mit eingezeichnetem Projekt und Vermassung inkl. Grenzabstand	2-fach
	<input checked="" type="checkbox"/> Skizze / Plan / Prospekt mit Vermassung	2-fach
	<input type="checkbox"/> Detailausführungen Fahrnisbaute (Skizze, Plan, Prospekt etc.)	2-fach

**Das Gesuch für Fahrnisbauten ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Gemeindeverwaltung Wintersingen, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen, einzureichen. (siehe auch Merkblatt Seite 4)**

Hinweise      <sup>1</sup> Es ist die Unterschrift sämtlicher Grundeigentümer/innen und aller an die Parzelle anstossenden Grundeigentümer erforderlich inkl. anstossender Privatstrassen und -wege. Bei mehreren Grundeigentümern bitte eine separate Liste verwenden.

<sup>2</sup>  Unterlagen zwingend einzureichen;  Unterlagen je nach Bauvorhaben erforderlich

Grundlagen Kant. Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) / Verordnung zum RBG (RBV), speziell § 92 RBV  
Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Wintersingen (erhältlich unter [www.wintersingen.ch](http://www.wintersingen.ch))



GEMEINDE  
4451 WINTERSINGEN

**Projektkontrolle: (wird durch die Bewilligungsbehörde ausgefüllt)**

	Datum:	Visum:
Eingang Baugesuch		
Baugesuch vollständig		
Plankontrolle		
Zustimmung der Grundeigentümer		
Kontrolle der Zonenvorschrift		

**Das Gesuch für Fahrnisbauten wird durch den Gemeinderat bewilligt.**

Ja

Nein

**Gebühr**

Auflagen / Begründung  
der Ablehnung:

**Bewilligungsdatum:**

**Gemeinderat Wintersingen**

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeverwalterin:



## Merkblatt

### A) Gesetzliche Grundlagen

1. Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) erteilt der Gemeinderat Baubewilligungen für Fahrnisbauten mit vorübergehender Zweckbestimmung.
2. Als Fahrnisbauten gelten freistehende, maximal 6 Monate dauernde Provisorien mit vorübergehender Zweckbestimmung ohne Feuerungsanlagen und Wasseranschlüssen.
3. Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mind. 2.00 m betragen. Zu Strassen sind Baulinien einzuhalten. Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn kann die Fahrnisbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden.
4. Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrsbehindernd ist.
5. Im Übrigen gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinde Wintersingen.

### B) Anforderungen

Für ein Baugesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller, Grundeigentümer, Nachbarn) versehenes Formular „Baugesuch für Fahrnisbauten“ der Gemeinde Wintersingen.
2. Situationsplan 1:500 mit eingetragenen und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zum Waldrand und den eigenen Gebäuden.  
Der Situationsplan kann über die Homepage [www.geoportal.ch](http://www.geoportal.ch) (via Suchmaske Wintersingen und Parzellenummer eingeben) erstellt und ausgedruckt werden.
3. Grundriss und Fassadenskizzen oder Prospekte mit Angaben der Hauptmasse (Länge/Breite/Höhe) der Fahrnisbaute.

### C) Eingabe

1. Entsprechende Gesuche mit den Unterlagen sind einzureichen an die Gemeinde Wintersingen, Hauptstrasse 64, 4451 Wintersingen. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
2. Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentümer/innen nicht beigebracht werden, müssen die Nachbarn durch die Gemeinde Wintersingen angeschrieben werden. Die Kosten dafür werden dem Gesuchsteller verrechnet.
3. Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben. Gemäss § 127 des Raumplanungs- und Baugesetzes kann der Gemeinderat bei offensichtlich unbegründeten Einsprüchen Verfahrenskosten bis CHF 3'000.- erheben.
4. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprüche. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Basel-Landschaft Beschwerde erhoben werden.
5. Sind keine Einsprüche eingegangen und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung durch den Gemeinderat mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte oder einen Augenschein steht die Gemeindeverwaltung gerne zur Verfügung.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat (§ 93 RBV).